

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

28. Verordnung vom 05.04.1830 publ. 17.04.1830

- des Hebungsmonats bey dem Amte nachsuchen; später angebrachte Befristungsgesuche können nicht berücksichtigt werden;
- 5) diese veränderte Einrichtung nimmt in den oben §. 1. gedachten Amtsdistricten mit dem 1. May dieses Jahrs ihren Anfang, in welchem Monate also zuerst der vierte Theil von dem ganzjährigen Betrag der im §. 1. dieser Bekanntmachung gedachten Gefälle, imgleichen die auf Maytag fällig werdenden Pachtgelder und die sonstigen für diesen Monat zur Hebung beordneten Gelder zu entrichten sind;
- 6) in den Kreisen Bechta und Kloppenburg und in der Erbherrschaft Tever bleibt es in Ansehung der Hebungstermine unverändert bey der bis jetzt bestandenen Einrichtung.

28) Landesherrliche = Verordnung vom 5. April, publ. am 17. April 1830.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc.

Thun kund hiemit:

urlaub der Staatsdiener. Bey dem veränderten Geschäftskreise einiger Unserer Oberbehörden sehen Wir Uns ver-

anlaßt, hinsichtlich der Erlaubs-Ertheilungen für
Unsere sämtlichen Lande Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Mitglieder Unseres Staats- und Ca-
binets-Ministerii und die Vorstände der geistli-
chen und weltlichen oberen Behörden haben ih-
ren Urlaub von Uns Selbst, oder, in Unserer
Abwesenheit, von Unserm Ministerio zu nehmen.

§. 2.

Die Mitglieder der geistlichen und weltli-
chen oberen Behörden und die dabey Angestell-
ten haben sich mit Urlaubs-Gesuchen stets an
den Vorstand ihres Collegii zu wenden, welcher

- a) zu Reisen innerhalb Landes bis zu 4 Wo-
chen und
- b) zu Reisen ins Ausland bis zu drey mal
24 Stunden Urlaub ohne Vorfrage zu er-
theilen ermächtigt ist, in andern Fällen aber
Unsere Landesherrliche Bewilligung einzu-
holen hat.

§. 3.

Die Vorstände der Unterbehörden, so wie
die einem Landes-Collegio unmittelbar unterge-
ordneten Beamte und sonstige Staatsdiener, ha-
ben den Urlaub bey dem Vorstande der unmit-
telbar vorgesetzten Dienstbehörde nachzusuchen,

welcher hinsichtlich ihrer dieselben Befugnisse wie ad §. 2. zustehen.

§. 4.

Den Mitgliedern der geistlichen und weltlichen Unterbehörden und den dabey Angestellten kann das vorsitzende Mitglied einen achttägigen Urlaub innerhalb Landes bewilligen, der jedoch, wenn er drey mal 24 Stunden übersteigt, dem Vorstand der Oberbehörde anzuzeigen ist. In allen andern Fällen geht das Urlaubs-Gesuch durch das vorsitzende Mitglied an den Vorstand der Oberbehörde, der es, nach Verschiedenheit der Fälle, wie ad §. 2. entweder selbst bewilligt oder Uns zur Bewilligung vorlegt.

§. 5.

Zu einer Abwesenheit von 24 Stunden bedarf es, unter der Voraussetzung, daß für diese Zeit keine besondere Verpflichtung zu einem bestimmten Dienstgeschäfte vorliegt, nur einer vorgängigen Anzeige bey dem Vorgesetzten. Landvögte, Ober-Amtmänner und Amtmänner, Prediger, Amts-Auditoren und Forst- und Deich-Bediente, welche außer dem Sitze ihrer unmittelbaren Dienst-Behörde wohnen, können jedoch, unter gleicher Voraussetzung und Bedingung, auf ihre Verantwortlichkeit bis zu 3 Tagen ohne Urlaub abwesend seyn.

§. 6.

Wer bey mehreren Behörden angestellt ist,

sucht den Urlaub bey dem Vorstande desjenigen Collegii nach, wo er seine Besoldung bezieht, und zeigt den ertheilten Urlaub dem Vorstande des andern Collegii sofort an.

§. 7.

In jedem Falle muß der Urlaub zeitig, bey beabsichtigter Abwesenheit von mehreren Monaten, mit Ausnahme unvorhergesehener Fälle, wenigstens 3 Wochen vorher nachgesucht werden.

§. 8.

Urlaubsgesuche sind, mit billiger Berücksichtigung der Umstände, nur in so weit zu bewilligen, als daraus kein wesentlicher Nachtheil für den Dienst entsteht oder eine unvermeidliche Stockung in den Geschäften zu besorgen ist. Die laufenden Geschäfte des Beurlaubten werden, mit Vorwissen oder nach Anordnung des Vorstandes, einem seiner Kollegen übertragen oder unter die anwesenden Mitglieder vertheilt, auch alle diejenigen Arbeiten zurückgelegt, welche der Vorstand dazu geeignet findet.

§. 9.

Mehrere Urlaubnehmende bey derselben Behörde müssen sich möglichst dahin einrichten, daß sie nicht zu gleicher Zeit abwesend sind; der größere Theil des Collegii muß in der Regel auch in den Ferien an Ort und Stelle bleiben.